



6. WINTERSDORFER DRACHENBOOTFESTIVAL

am 10.07.2010

am Haselbacher See

Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen dienen dazu, Schäden von den Teilnehmern oder Dritten sowie dem eingesetzten Material zu verhindern sowie einen fairen und reibungslosen Ablauf des Wettbewerbes zu gewährleisten. Sollte trotz Beachtung der nachfolgenden Regeln zu einer Kenterung des Drachenbootes kommen, gilt der Grundsatz „Menschen vor Material“, weshalb grundsätzlich erst die im Wasser befindlichen Personen durch die Sicherheitsboote aufgenommen wird. Erst anschließend erfolgt die Bergung des Bootsmaterials.

1. **Den Weisungen der Veranstalter/Ausrichter, des Organisationspersonals, der Bootsführer sowie der Sicherungskräfte ist zur eigenen Sicherheit unbedingt uneingeschränkt Folge zu leisten.**
2. Zu einem Team gehören mindestens 14 bzw. max. 16 Paddler/innen und ein Trommler/in. In der Mixedklasse müssen mind. 6 Frauen am Paddel sitzen. Jeder Teilnehmer darf nur für ein Team starten. Den Steuermann stellt der Veranstalter.
3. Die Meldeliste muss komplett ausgefüllt und unterschrieben mit der Anmeldung vorgelegt werden.
4. Der Teamcaptain verpflichtet sich, diese Teilnahmebedingungen jedem Teilnehmer vor der Veranstaltung zur Kenntnis zu geben. Er hat sicher zu stellen, dass die Meldeliste korrekt ausgefüllt und von jedem Teilnehmer unterzeichnet ist. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestattet. Diese haben ihr Einverständnis mit der Unterschrift auf der Meldeliste zu bestätigen.
5. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.
6. Für alle Teilnehmer stehen Rettungswesten zur Verfügung. Alle Nichtschwimmer sowie Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen Rettungswesten anlegen. Hierfür verantwortlich ist der Teamcaptain.
7. Während der gesamten Veranstaltung herrscht absolutes Badeverbot im Bereich der Bootsstege und in der Nähe der Drachenboote. Von den Drachenbooten darf nicht ins Wasser gesprungen werden. Der abgesperrte Bereich an den Bootsstegen darf nur mit Genehmigung des Stegpersonals betreten werden.
8. Jedes Team hat sich spätestens 5 Minuten nach dem Aufruf des Rennens am Steg einzufinden.
9. Startbahn, Boot und der jeweilige Steuermann werden grundsätzlich durch den Rennmodus bestimmt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit. Die kleinste Bootsnummer startet immer auf der dem Land zugewandten Seite der Startbahn.
10. Das Rennen wird mit dem Kommando „Are you ready - Attention - Go,“ gestartet.
11. Wenn ein Boot nicht startklar ist, muss dies die Trommlerin durch eindeutiges Schwenken des Trommelstockes anzeigen.
12. Das Zielgericht entscheidet ausschließlich über den Zieleinlauf.
13. Äußere Bedingungen - wie Wetter, Wasserstandsbedingungen berechtigen nicht zur Startwiederholung.
14. Unsportlichkeiten während des Wettkampfes werden durch die Wettkampfleitung mit Strafsekunden oder in schweren Fällen mit Disqualifikation geahndet.
15. Ein Protest zum Rennverlauf kann bis spätestens 20 Minuten nach Zieleinlauf schriftlich unter Beifügung von 50,00 Euro Protestgebühr vom Teamcaptain im Regattabüro vorgelegt werden.
14. Über den Protest entscheidet unwiderruflich das Schiedsgericht. Die Protestgebühr wird nicht zurückerstattet. Das Schiedsgericht besteht aus dem Zielgericht und zwei Wettkampfrichtern.
15. **Übermäßiger Alkoholenuss** vor und während des Rennens kann zu einer Rennsperre führen.
16. Eine Rückerstattung des Startgeldes bei Nichtantritt, Ausspruch einer Rennsperre oder Disqualifizierung erfolgt nicht.
17. Eine Startberechtigung besteht nur im Falle einer Bestätigung der Meldung durch den Veranstalter/Ausrichter. Sofern diese nicht erfolgen sollte, werden bereits gezahlte Startgelder umgehend erstattet.